



**Bachelorprüfungsordnung
für die Verbundstudiengänge
Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und
Wirtschaftsrecht
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen,
an der Fachhochschule Bielefeld und
an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach**

Vom 6. Mai 2021 (Amtl. Bek. HSNR 20/2021)

geändert durch Ordnung vom 24. Februar 2022 (Amtl. Bek. HSNR 9/2022)

Bachelorprüfungsordnung
für die
Verbundstudiengänge
Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht
und
Wirtschaftsrecht

an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen,
und an der Hochschule Niederrhein in
Mönchengladbach

Vom 6. Mai 2021
(Amtl. Bek. HSNR 20/2021)

geändert durch Ordnung am 24. Februar 2022 (Amtl. Bek. HSNR 9/2022)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) neu gefasst durch das Hochschulzukunftsgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), haben die Fachhochschule Südwestfalen und die Hochschule Niederrhein die folgende Bachelorprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES.....	4
§ 1 <i>Geltungsbereich</i>	4
§ 2 <i>Ziel des Studiums; Zweck der Bachelorprüfung; Bachelorgrad</i>	4
§ 3 <i>Studienvoraussetzungen</i>	5
§ 4 <i>Studienbeginn, -dauer und -ende</i>	5
§ 5 <i>Gliederung des Studiums, Studienpläne</i>	6
§ 6 <i>Art und Organisation des Lehrangebots</i>	6
§ 7 <i>Umfang des Lehrangebots</i>	6
§ 8 <i>Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung</i>	7
§ 9 <i>Prüfungsausschuss</i>	7
§ 10 <i>Prüfende und Beisitzende</i>	9
§ 11 <i>Anerkennung von Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen</i>	9
§ 12 <i>Bewertung von Prüfungsleistungen, ECTS-Leistungspunkte, Bonuspunkte</i>	10
§ 13 <i>Wiederholung von Prüfungsleistungen</i>	11
§ 14 <i>Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</i>	11
II. STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN.....	12
§ 15 <i>Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen</i>	12
§ 16 <i>Zulassung zu Modulprüfungen</i>	13
§ 17 <i>Durchführung von Modulprüfungen, Nachteilsausgleich</i>	14
§ 18 <i>Klausurarbeiten</i>	15
§ 19 <i>Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren</i>	16

§ 20 Elektronisch gestützte Prüfungen (E-Klausuren)	17
§ 21 Mündliche Prüfungen.....	17
§ 22 Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten	18
§ 23 Portfolioprüfungen	19
§ 24 Modulprüfungsfächer.....	20
III. ABSCHLUSSPRÜFUNG	21
§ 25 Bachelorarbeit.....	21
§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	22
§ 27 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	23
§ 28 Kolloquium.....	24
IV. ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG	25
§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	25
§ 30 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement und Bachelorurkunde...	25
§ 31 Zusatzmodule	26
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	27
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten.....	277
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen.....	27
§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung.....	28

Anlage 1: Studienplan Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht

Anlage 2: Studienplan Wirtschaftsrecht

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfung in den Verbundstudiengängen „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen und an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach.
- (2) Die Studierenden entscheiden, bei welcher der kooperierenden Hochschulen sie im Verbundstudiengang „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ oder „Wirtschaftsrecht“ zugelassen werden wollen. Sie werden nach der Zulassung durch Einschreibung Mitglieder dieser Hochschule.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelorprüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung, mit der das Studium in den Verbundstudiengängen „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ abschließt, bildet einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.
- (2) Die Verbundstudiengänge „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ richten sich in ihrer modellhaften Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an die Gruppe der Berufstätigen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll bei Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Berücksichtigung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfaches vermitteln und sie oder ihn befähigen, problemorientierte Methoden bei der Analyse betrieblicher Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge wie z. B. die optimale Auswahl und die wirtschaftliche Verwertung der Erkenntnisse zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig und erfolgreich zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird im Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ und im Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (Qualifikation gemäß § 49 Absatz 4 und 6 HG).
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.
- (3) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn
 1. die Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist, und
 2. die betreffende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für die Studiengänge im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist in der von der Fachhochschule Südwestfalen und der Hochschule Niederrhein vorgeschriebenen Form zu erbringen.
- (5) Die Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation sowie die Zulassung von Zweit- und Gasthörerinnen und -hörern wird durch die Einschreibungsordnungen der Fachhochschule Südwestfalen und der Hochschule Niederrhein geregelt.

§ 4 Studienbeginn, -dauer und -ende

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des Verbundstudiums auf die Gruppe der Berufstätigen mit Einschluss der Prüfungszeit neun Semester.
- (3) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab; die Bachelorarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des achten Semesters ausgegeben.

§ 5 Gliederung des Studiums, Studienpläne

- (1) Die Studienfächer werden in Modulform angeboten. Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in der Regel in dem Semester abgelegt werden, in dem das Fach im Studium abgeschlossen wird.
- (2) Die Studienpläne für die Verbundstudiengänge „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ (Anlagen 1 und 2) sind so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

§ 6 Art und Organisation des Lehrangebots

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer. Wahlpflichtfächer sind Fächer und Fächerpaare (Schwerpunktfächer) aus Wahlbereichen, die als Modulprüfungsfächer gewählt werden können. Zu den Wahlpflichtfächern müssen sich die Studierenden anmelden. Die Lehrveranstaltungen finden nur statt, wenn ein Wahlpflichtmodul von mehr als vier Studierenden gewählt wurde. Die angebotenen Fächer sind aus den Studienplänen (Anlagen 1 und 2) ersichtlich. Die inhaltliche Beschreibung aller Fächer enthält das Modulhandbuch für die Bachelor-Verbundstudiengänge „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht“.
- (2) Die Studieninhalte werden zu ca. 75% über Selbststudienmaterialien (Studienbriefe, multimediale Lernangebote) vermittelt. Ca. 25% werden über Präsenzveranstaltungen vermittelt.
- (3) Studienbriefe sollen die Aneignung des Lernstoffs im Selbststudium erleichtern. Sie beinhalten daher neben dem Vorlesungsstoff des vermittelten Lehrgebietes ergänzende Übungsaufgaben, Selbstkontrollaufgaben und Literaturhinweise, die sowohl der Vertiefung des Stoffes als auch der Kontrolle des Studienerfolgs dienen.
- (4) In Präsenzveranstaltungen und multimedialen Lernangeboten werden die durch die Studienbriefe vermittelten Kenntnisse durch weitere Übungen, Praktika und Seminare vertieft.

§ 7 Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Gesamtstudienvolumen beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (20 Leistungspunkte pro Semester), das bedeutet einen Workload von insgesamt 4.500 Stunden (500 Stunden pro Semester).
- (2) Der Studiengang „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ setzt sich aus 31 Fachmodulen zusammen. Hiervon entfallen 135 ECTS-Leistungspunkte auf den Pflichtbereich (27 Module im Umfang von je fünf Leistungspunkten), 30 ECTS-Leistungspunkte auf den Wahlpflichtbereich (zwei Module im Umfang von je zehn Leistungspunkten [Schwerpunktfächer] und zwei Module im Umfang von je fünf Leistungspunkten), sowie zwölf ECTS-Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und drei ECTS-Leistungspunkte auf das anschließende Kolloquium.
- (3) Der Studiengang „Wirtschaftsrecht“ setzt sich aus 32 Fachmodulen zusammen. Hiervon

entfallen 150 ECTS-Leistungspunkte auf den Pflichtbereich (30 Module im Umfang von je fünf Leistungspunkten), 15 ECTS-Leistungspunkte auf den Wahlpflichtbereich (ein Modul im Umfang von zehn Leistungspunkten [Schwerpunktfach] und ein Modul im Umfang von fünf Leistungspunkten). Die Bachelorarbeit wird mit zwölf ECTS-Leistungspunkten, das anschließende Kolloquium mit drei ECTS-Leistungspunkten bewertet.

§ 8 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das jeweilige Fach nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass alle Modulprüfungen bis zum Ende des neunten Studiensemesters abgelegt werden können. Die Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutz- und Kindererziehungsfristen (Elternzeit) sowie Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, berücksichtigen. Für Studierende mit einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (3) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium, das sich an die Bachelorarbeit anschließt.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Als zuständiges Prüfungsorgan gemäß § 64 Absatz 2 Nummer 7 HG wird dafür durch die zwei Fachhochschulen der gemeinsame Fachausschuss für die Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht (B.A.) und Wirtschaftsrecht (LL.B.) gemäß § 4 der Vereinbarung zur Nutzung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens - IfV NRW (Nutzungsvereinbarung IfV NRW) vom 12. Februar 2019 eingesetzt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen, eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen der zwei Fachhochschulen über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle (zum Beispiel die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden und die Anerkennung bislang in anderen Studiengängen erbrachter Prüfungsleistungen) mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche jederzeit widerruflich auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Für die Aufgaben, die sich speziell auf eine der beteiligten Hochschulen beziehen, können sie auch auf eine Professorin oder einen Professor der jeweils betroffenen Hochschule übertragen werden (Prüfungsbeauftragte(r)).
- (4) Die Prüfungsverwaltungsangelegenheiten der oder des Studierenden werden in der Prüfungsverwaltung der beteiligten Hochschule (Studierenden-Service- oder Prüfungsbüro bzw. Prüfungsamt) wahrgenommen, in der die oder der Studierende eingeschrieben ist. Für die Entgegennahme von Erklärungen und Anträgen an den Prüfungsausschuss ist dieses Studierenden-Service- oder Prüfungsbüro bzw. Prüfungsamt befugt.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterschaft wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind die studentischen Mitglieder, soweit sie sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden bzw. der oder des Prüfungsbeauftragten sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher Art, bleibt unberührt.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen oder mehrere Prüfende für mündliche Prüfungen und eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, er begründet jedoch keinen Anspruch. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens vier Wochen vor der Prüfung, erfolgen. Die Bekanntmachung über das webbasierte Campus-Management-System, auf den entsprechenden Internetseiten der beteiligten Hochschulen oder durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen

- (1) Auf Antrag anerkannt werden Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie Studienabschlüsse, mit denen solche Studiengänge abgeschlossen worden sind, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen bzw. Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.
- (2) Kenntnisse und Qualifikationen, die auf andere Weise als durch Studium erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Erwerb dieser Kenntnisse und Qualifikationen durch entsprechende qualifizierte Zeugnisse und Beurteilungen, die eine Bewertung der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen enthalten, nachweist. Das anerkehbare Studienvolumen ist auf die Hälfte der ECTS-Leistungspunkte des Studiengangs beschränkt.

- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) verbindlich, soweit sie Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Vereinbarungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in einem „learning agreement“ im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation System sind verbindlich.
- (5) Vor Aufnahme des Studiums erbrachte Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gem. § 48 Absatz 6 HG werden auf Antrag nach Maßgabe des Absatz 1 anerkannt.
- (6) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen einen Bescheid. Bei der Ablehnung des Antrags auf Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 liegt die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt sind, beim Prüfungsausschuss.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, ECTS-Leistungspunkte, Bonuspunkte

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundungen gestrichen.

(5) Für jede mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung werden ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe von § 24 vergeben.

(6) Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 12 Absatz 3 sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Studienleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Die Präsenzdozentin oder der Präsenzdozent entscheidet, ob sie oder er von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Notenskala ergänzt.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können bei „nicht ausreichender“ Leistung je einmal wiederholt werden. Dabei wird ein neues Thema ausgegeben.

(3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung erbringt. Dasselbe gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsleistung (zum Beispiel Bachelorarbeit, Hausarbeit) nicht fristgemäß abliefern.

- (2) Wird geltend gemacht, dass für einen Rücktritt oder ein Versäumnis triftige Gründe vorliegen, so müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung einreichen, welche die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Dies gilt auch für Prüfungen in den Nachmittags- und Abendstunden oder an Samstagen, gegebenenfalls ist die ärztliche Bescheinigung einer Notdienst- oder Notfalleinrichtung beizubringen. Entsprechendes gilt auch bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten nach Prüfungsantritt. Im Falle der Erkrankung eines zu betreuenden Kindes ist ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, aufgrund der eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis als sachgerecht erscheint, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einer der von ihm benannten Vertrauensärztin oder eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen; die Kandidatin oder der Kandidat kann zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Satz 4 gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).
- (5) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, ist gemäß Absatz 3 zu verfahren.

II. STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungen (Prüfungsformen) bestehen:
1. einer Klausurarbeit (§ 18);
 2. einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 19);
 3. einer elektronisch gestützten Prüfung (E-Klausur) (§ 20);
 4. einer mündlichen Prüfung (§ 21);
 5. einer schriftlichen Hausarbeit (§ 22);
 6. einem Referat (§ 22);
 7. einer Projektarbeit (§ 22);
 8. einer Portfolioprüfung (§ 23)
- (4) Innerhalb einer Prüfung können verschiedene Prüfungsformen kombiniert werden, soweit es in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. Durch die Kombination darf der für die Prüfung vorgesehene Gesamtumfang nicht überschritten werden. Der Umfang der Prüfungsformen ist entsprechend deren Gewichtung im Rahmen der Prüfung zu reduzieren.
- (5) Grundsätzlich ist für die Prüfungen eine prüfende Person verantwortlich, die die Prüfungsaufgaben stellt. Bei Modulen, die in einem Semester mehrfach angeboten werden, kann für jedes Parallelangebot auch eine selbständige Prüfungsaufgabe gestellt werden.
- (6) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung im Sinn des Absatzes 3 mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Einzelne bestandene Leistungen einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer
- a) zum Zeitpunkt der Prüfung an einer der kooperierenden Hochschulen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 - b) im Falle einer Prüfung zu einem Modul, das planmäßig ab dem 5. Semester angeboten wird, alle Modulprüfungen des 1. und 2. Semesters erfolgreich absolviert hat.
- (2) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem die Modulprüfung stattfinden soll, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.

- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren und innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist zu beantragen. Ist eine Online-Beantragung wegen technischer Fehler, bei gesonderter vorheriger Ankündigung oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro bzw. das Prüfungsamt zu erfolgen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden sollen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann in der Regel über das Online-Verfahren bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungs- bzw. Abgabetermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme des Antrags schriftlich über das Studierenden-Servicebüro bzw. das Prüfungsamt zu erfolgen. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtfaches nach Absatz 2 auf.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte; § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen, Nachteilsausgleich

- (1) Für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen (§§ 18-21) ist pro Semester ein Prüfungszeitraum anzusetzen, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird und nach Möglichkeit für den ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum im Voraus bekannt gegeben werden soll. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung über das webbasierte Campus-Management-System, auf den entsprechenden Internetseiten der beteiligten Hochschulen oder durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

- (3) Machen Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Inklusionsgrundsatzgesetzes durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Weise abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen sein. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Studierenden mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Behinderungs- oder Krankheitsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzulegenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Studierende, die aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Weise abzulegen, entsprechend. Der Antrag auf Gewährung eines prüfungsrechtlichen Nachteilsausgleichs ist schriftlich rechtzeitig vor der Prüfung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (4) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 3 ist die bzw. der Beauftragte für die Belange Studierender mit Beeinträchtigung gemäß § 62 b Hochschulgesetz NRW zu beteiligen.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei einem Modul im Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten 120 Minuten und bei einem Modul im Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer einzigen Prüferin bzw. einem einzigen Prüfer gestellt. Sie kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammen geprüft werden, auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei der Festlegung der Gewichtung der Anteile kann auch eine Regelung derart getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfung in jedem Teilgebiet eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden muss.
- (4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfenden zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.
- (5) Den Studierenden soll die Bewertung der Klausur spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 19 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angaben der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei zu verstehen sein und eindeutig beantwortet werden können.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) und der Bewertungsmodalitäten erfolgt durch zwei Prüfende vor dem Prüfungstermin. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsaufgaben anerkannt werden. Abweichend von § 18 Absatz 4 Satz 1 reicht bei schriftlichen Prüfungen im Antwortwahlverfahren die Bewertung durch einen Prüfenden auch in den Fällen aus, in denen über das Fortführen des Studiums entschieden wird. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
 - die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 - die Zahl der vom Prüfling nicht zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 - im Falle des Zutreffens mehrerer Antwortmöglichkeiten auf eine Prüfungsfrage die Zahl der vom Prüfling zutreffend gegebenen und die Zahl der nicht oder nicht zutreffend gegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsaufgabe,
 - die absolute und relative Bestehensgrenze,
 - die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen, die für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist beziehungsweise für das Erreichen einer bestimmten Note mindestens zu fordern ist,
 - die vom Prüfling erzielte Note.
- (5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsfragen als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (6) Die Musterlösung und das Notenschema müssen zu Beginn der Klausurarbeit fertig gestellt sein.
- (7) Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gilt § 18 Absatz 1, 2 und 5 entsprechend.

§ 20 Elektronisch gestützte Prüfungen (E-Klausuren)

- (1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden (E-Klausuren). Sie lehnen sich organisatorisch an die Durchführung von Klausurarbeiten im Sinne der §§ 18, 19 an und werden in Präsenzform durchgeführt und beaufsichtigt. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Studierenden sowie die automatische oder automatisierte Bewertung erfolgt an elektronischen Geräten.
- (2) Elektronisch gestützte Klausuren werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie können insbesondere die Bearbeitung von Freitextaufgaben, von Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben vorsehen; im Falle der Gestaltung im Antwortwahlverfahren sind die Regelungen des § 19 zu beachten.
- (3) Vor der Durchführung von E-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen oder Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erklären sich mit der Speicherung und Übertragung und der damit verbundenen Vervielfältigung der Klausur, die mit dieser Prüfungsform einhergehen, einverstanden.
- (4) Art und Umfang und Ort der elektronisch gestützten Prüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem oder der Lehrenden bekannt gegeben. Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (5) Ein System zur Durchführung von elektronisch gestützten Prüfungen muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Die Ein- und Ausgabe der Aufgaben und ihre Beantwortung erfolgt auf elektronischem Wege. Jeder Studierende muss sich zu Beginn der Prüfung am System anmelden. Dabei muss die Identität durch Benutzername und Passwort oder hochwertigere Authentifizierungsverfahren überprüft werden. Die Bearbeitungszeit beginnt nach der erfolgreichen Anmeldung am System und endet nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungsdauer. Der oder die Studierende muss während der Bearbeitungszeit die Möglichkeit haben, seine oder ihre bisherigen Antworten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitung muss das System dem Studierenden eine Kopie seiner Beantwortungen zur Verfügung stellen. Diese Kopie soll vom System signiert werden, um ihre Beweiskraft sicherzustellen.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Sie können, wenn es sich nicht um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, auch von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen werden. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung im Regelfall von nur einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Personen zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe der Ergebnisse sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht Prüflinge bei der Meldung zur Prüfung widersprochen haben. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden und in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten sollen. In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (2) Referate bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung gemäß Absatz 1 und einem mündlichen Vortrag (Präsentation). Mit der Präsentation sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, die bearbeitete Fragestellung und die dazugehörige Problemlösung vor einem Auditorium strukturiert und nachvollziehbar darzulegen und den eigenen Standpunkt überzeugend vorzutragen.
- (3) Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Projektarbeit kann eine Gruppenarbeit sein. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung gemäß Absatz 1 (Projektbericht) und gegebenenfalls einen mündlichen Vortrag gemäß Absatz 2 (Präsentation) nachzuweisen. Bei einer Gruppenarbeit muss der als Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden – zum Beispiel aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen – deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

- (4) Über das Thema, die Form und den Umfang der Arbeit, die Bearbeitungszeit und den Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung sowie den Termin des mündlichen Vortrags entscheidet die bzw. der Prüfende nach Maßgabe des Absatzes 1. Die Entscheidung kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfenden gemeinsam getroffen werden. § 21 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der von der bzw. dem Prüfenden festgesetzte Abgabetermin ist auf dem Aufgabenblatt zu vermerken. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Ausarbeitung ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat die bzw. der Studierende zu versichern, dass sie/er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) § 18 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 23 Portfolioprüfungen

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständig zu erarbeitende schriftliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in ergänzenden mündlichen Prüfungen der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalyse, Präsentation, Fallstudie, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeit, Hausarbeit, Programmierleistung usw. Die Anzahl der Einzelemente ist auf maximal fünf begrenzt. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel drei bis sechs Seiten (inklusive Bilder und Tabellen) je Leistungspunkt, der mündliche Teil sechs bis zehn Minuten je Leistungspunkt.
- (2) Die Zusammensetzung des Portfolios und die Bewertungskriterien gemäß der in der Modulbeschreibung festgelegten Varianten werden von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gemacht.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24 Modulprüfungsfächer

(1) Im Studiengang „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ sind in folgenden Studienfächern Modulprüfungen (als Bestandteil der Bachelorprüfung) gemäß §§ 15 bis 23 abzulegen:

	Pflichtfächer	
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1. Sem.
2	Wirtschaftsmathematik	1. Sem.
3	Einführung in das Wirtschaftsprivatrecht	1. Sem.
4	Selbstorganisation und Stressmanagement	1. Sem.
5	Externes Rechnungswesen	2. Sem.
6	Wirtschaftsstatistik	2. Sem.
7	Schuldrecht	2. Sem.
8	Unternehmensführung und Controlling	3. Sem.
9	Internes Rechnungswesen	2. Sem.
10	Grundlagen der Informatik	3. Sem.
11	Sachenrecht	3. Sem.
12	Vertragsgestaltung Bürgerliches Recht	3. Sem.
13	Beschaffung	4. Sem.
14	Datenbanken	4. Sem.
15	Handelsrecht	4. Sem.
16	Öffentliches Wirtschaftsrecht	4. Sem.
17	Produktion	5. Sem.
18	International Business Communication	5. Sem.
19	Gesellschaftsrecht	5. Sem.
20	Arbeitsrecht	5. Sem.
21	Absatz	6. Sem.
22	Business Communication for Executives	6. Sem.
23	Finanzierung und Investition	6. Sem.
24	Vertragsgestaltung Gesellschafts- und Arbeitsrecht	6. Sem.
25	Unternehmenssteuerrecht	7. Sem.
26	Informations- und Kommunikationssysteme	8. Sem.
27	Unternehmenssimulation	9. Sem.
	Wahlpflichtfächer (Schwerpunktfächer: 2 aus 3)	
28	Personalmanagement und Arbeitsrecht	7./8. Sem.
29	Marketing und Wettbewerbs- und Markenrecht	7. Sem.
30	Rechnungswesen/Steuern und Steuerrecht	8. Sem.
	Weitere Wahlpflichtfächer (2 aus 7)	
31	Projektmanagement	7. Sem.
32	Compliance	7. Sem.
33	Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung	7. Sem.
35	Organisationsentwicklung	8. Sem.
36	IT- und Urheberrecht	8. Sem.
37	Mediation	8. Sem.
38	Internationales Wirtschaftsrecht	8. Sem.

(2) Im Studiengang „Wirtschaftsrecht“ sind in folgenden Studienfächern Modulprüfungen (als Bestandteil der Bachelorprüfung) gemäß §§ 15 bis 23 abzulegen:

	Pflichtfächer	
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1. Sem.
2	Juristische Methodenlehre	1. Sem.
3	Einführung in das Wirtschaftsprivatrecht	1. Sem.
4	Selbstorganisation und Stressmanagement	1. Sem.
5	Externes Rechnungswesen	2. Sem.
6	Verfassungs- und Europarecht	2. Sem.
7	Schuldrecht	2. Sem.
8	Unternehmensführung und Controlling	3. Sem.
9	Internes Rechnungswesen	2. Sem.
10	Grundlagen der Informatik	3. Sem.
11	Sachenrecht	3. Sem.
12	Vertragsgestaltung Bürgerliches Recht	3. Sem.

13	Vertragsgestaltung Finanzierung und Kreditsicherung	4. Sem.
14	Datenbanken	4. Sem.
15	Handelsrecht	4. Sem.
16	Öffentliches Wirtschaftsrecht	4. Sem.
17	Vertragsgestaltung Unternehmensrecht	5. Sem.
18	International Business Communication	5. Sem.
19	Gesellschaftsrecht	5. Sem.
20	Arbeitsrecht	5. Sem.
21	IT- und Urheberrecht	6. Sem.
22	Business Communication for Executives	6. Sem.
23	Internationales Wirtschaftsrecht	6. Sem.
24	Vertragsgestaltung Gesellschafts- und Arbeitsrecht	6. Sem.
25	Unternehmenssteuerrecht	7. Sem.
26	Compliance	7. Sem.
27	Wettbewerbs- und Markenrecht	7. Sem.
28	Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung	7. Sem.
29	Mediation	8. Sem.
30	Unternehmensplanspiel (BWL und VWL)	9. Sem.
	Wahlpflichtfächer (Schwerpunktfächer: 1 aus 3)	
31	Personalmanagement und Arbeitsrecht	8. Sem.
32	Informations- und Kommunikationssysteme und Digitalisierungs- und Datenschutzrecht	8. Sem.
33	Rechnungswesen/Steuern und Steuerrecht	8. Sem.
	Weitere Wahlpflichtfächer (1 aus 2)	
34	Fallstudien Wirtschaftsrecht	8. Sem.
35	Change Management	8. Sem.

- (3) Die Modulprüfungen in den Schwerpunktfächern werden jeweils mit zehn ECTS-Leistungspunkten, die übrigen studienbegleitenden Modulprüfungen mit jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten bewertet.

III. ABSCHLUSSPRÜFUNG

§ 25 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus den Bereichen Wirtschaft und/oder Recht selbständig mit den erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 40 Textseiten à 35 Zeilen betragen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 10 Absatz 1 zur oder zum Prüfenden bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine Person gemäß § 10 Absatz 1, die entsprechende Lehrtätigkeiten durchgeführt hat, zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. In der Regel soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer Professorin oder Professor an den am Studiengang beteiligten Fachbereichen sein. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Prüfungsbeauftragten in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. während der Bachelorarbeit an der Fachhochschule Südwestfalen oder der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist und
 3. mindestens 155 ECTS-Leistungspunkte aus studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 24 erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel zum Ende des achten Studienseesters erfolgen. Er ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Bachelor-Verbundstudiengang „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ bzw. „Wirtschaftsrecht“ endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist endgültig nicht bestanden hat.

§ 27 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. die jeweiligen Prüfungsbeauftragten. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die jeweiligen Prüfungsbeauftragten das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens 15 Wochen, bei einem empirischen Thema höchstens 18 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer chronischen Krankheit oder Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 17 Absatz 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher (Fachhochschule Südwestfalen) bzw. dreifacher (Hochschule Niederrhein) gedruckter Ausfertigung beim Studierenden-Servicebüro (Fachhochschule Südwestfalen) bzw. Prüfungsamt (Hochschule Niederrhein) abzuliefern. Um die Bachelorarbeit im Hinblick auf Plagiate überprüfen zu können, ist neben der Papierform zusätzlich immer ein geeigneter elektronischer Datenträger, der die komplette Arbeit im offenen PDF-Format oder im WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, abzugeben. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend.

- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit ist eine oder einer der Prüfenden. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Erstprüfenden bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder bewertet eine prüfende Person die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend, die andere prüfende Person mit nicht ausreichend und das arithmetische Mittel wird mit der Folge gebildet, dass die Abschlussarbeit als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf ECTS-Leistungspunkten zuerkannt.

§ 28 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer
1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Fachhochschule Südwestfalen oder der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 3. 177 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit (§ 26 Absatz 2) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Absatz 4 entsprechend.

- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 27 Absatz 6 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften (§ 21) entsprechende Anwendung.
- (5) Für das bestandene Kolloquium werden drei ECTS-Leistungspunkte zuerkannt.

IV. ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG

§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 180 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Modulprüfungen, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 30 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement und Bachelorurkunde

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Maßgabe der auf die einzelne Prüfung entfallenden ECTS-Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Bachelorprüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 12 Absatz 4 gebildet. Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt der Gesamtnote gleich oder besser als 1,3) wird abweichend von § 12 Absatz 4 Satz 2 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, in dem der jeweilige Bachelor-Verbundstudiengang angegeben wird. Das von der Hochschule Niederrhein ausgegebene Zeugnis enthält die Bewertungen und zugeordneten ECTS-Leistungspunkte aller Module, das Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Alle Noten werden in der Schriftform und in der Dezimalform gemäß § 12 Absatz 4 angegeben. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 11 anerkannt worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt.
- Das von der Fachhochschule Südwestfalen ausgestellte Zeugnis enthält alle

vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Dezimalzahl gem. § 12 Absatz 4 anzugeben.

- (3) Das Bachelorzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und/oder von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen, an dessen Hochschule die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist. Das Bachelorzeugnis wird mit dem Dienstsiegel der jeweils zuständigen Hochschule versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Mit dem Zeugnis wird an der Fachhochschule Südwestfalen ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, welches eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Leitfadens beinhaltet. Mit dem Zeugnis wird an der Hochschule Niederrhein ein Diploma Supplement (in englischer Sprache) ausgestellt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält an der Hochschule Niederrhein ferner ein Transcript of Records (in englischer Sprache) sowie eine Notenverteilungsskala entsprechend dem ECTS-Leitfaden (in deutscher und englischer Sprache). Die Notenverteilungsskala dient dazu, die Gesamtnote der Absolventin oder des Absolventen in das Leistungsbild einer Vergleichsgruppe von Absolventinnen und Absolventen einordnen zu können. Für die Absolventinnen und Absolventen eines Semesters wird die maßgebliche Vergleichsgruppe aus den Absolventinnen und Absolventen desselben Studiengangs der unmittelbar vorhergehenden Semester gebildet. In die Vergleichsgruppe werden so viele Semester einbezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 100 Abschlüssen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 100 Abschlüssen nicht erreicht ist, wird die Vergleichsgruppe um Absolventinnen und Absolventen fachlich verwandter Bachelorstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Bachelor of Laws (LL.B.)“ beurkundet. In der Urkunde wird der Studiengang („Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ bzw. „Wirtschaftsrecht“) angegeben. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und/oder von der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs der Fachhochschule, an der die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist, und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der zuständigen Hochschule versehen.

Abschlusszeugnis und Bachelorurkunde können zweisprachig in Deutsch und in Englisch, an der Hochschule Niederrhein stattdessen auch in einer ergänzenden englischsprachigen Fassung ausgestellt werden.

§ 31 Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 30 nicht berücksichtigt.

- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat bestimmt vor der ersten jeweiligen Prüfung etwas Anderes.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 *Einsicht in die Prüfungsakten*

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit die Kenntnis der Prüfungsunterlagen zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Bei dieser Einsichtnahme hat der Prüfling das Recht auf Fertigung einer Kopie oder sonstigen originalgetreuen Reproduktion der Prüfungsunterlagen zum Zwecke des Rechtsschutzes in prüfungsrechtlichen Sachverhalten.

§ 33 *Ungültigkeit von Prüfungen*

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Absatz 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Absatz 2 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Abschlusszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde, das unrichtige Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Absatz 2 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Absatz 2 ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 2021/22 oder später das Studium in den Verbundstudiengängen Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen oder der Hochschule Niederrhein aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium in den Verbundstudiengängen Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für die Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht (LL.B.) an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und an der Hochschule Niederrhein vom 10. Januar 2008 (Amtl. Bek. HSNR 4/2008), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juni 2013 (Amtl. Bek. HSNR 11/2013), weiterhin mit folgender Maßgabe Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der vorstehend genannten Prüfungsordnung können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- a) Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters Wintersemester 2022/23
- b) Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters Sommersemester 2023
- c) Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters Wintersemester 2023/24
- d) Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters Sommersemester 2024
- e) Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters Wintersemester 2024/25
- f) Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters Sommersemester 2025
- g) Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters Wintersemester 2025/26
- h) Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters Sommersemester 2026
- i) Prüfungen in Fächern des 9. Fachsemesters Wintersemester 2026/27

Die Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 10. Januar 2008 muss bis 29. Februar 2028 abgeschlossen sein. Nach Ablauf des 29. Februar 2028 gilt nur noch diese Prüfungsordnung.

- (3) Das Lehrveranstaltungsangebot nach der Bachelorprüfungsordnung für die Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen und an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach vom 10. Januar 2008 (Amtl. Bek. HSNR 4/2008), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juni 2013 (Amtl. Bek. HSNR 11/2013) läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang unter Geltung der Prüfungsordnung vom 10. Januar 2008 (Studierende, die im Wintersemester 2020/21 eingeschrieben wurden), dieses Semester durchlaufen hat.
- (4) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und an der Hochschule Niederrhein vom 10. Januar 2008 (Amtl. Bek. HSNR 4/2008), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juni 2013 (Amtl. Bek. HSNR 11/2013), außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

- (5) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen (Verkündungsblatt) und der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen Fachausschusses für die Verbundstudiengänge vom 13. November 2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen vom 21. April 2021 und der Hochschule Niederrhein vom 23. März 2021.

HINWEIS

Gemäß § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium/das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung

Studienplan „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht (B.A.)“

	Credit Points (ECTS)	Veranstaltungsart und -umfang (Zeitstd.)			
		Studienbriefe		Präsenzen	
		Vorlesung	Übungen		Praktikum
1. Semester	20				
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	5	32	16	16	
Wirtschaftsmathematik	5	32	16	16	
Einführung in das Wirtschaftsprivatrecht	5	32	16	16	
Selbstorganisation und Stressmanagement	5	32	16	16	
2. Semester	20				
Externes Rechnungswesen	5	32	16	16	
Wirtschaftsstatistik	5	32	16	16	
Internes Rechnungswesen	5	32	16	16	
Schuldrecht	5	32	16	16	
3. Semester	20				
Unternehmensführung und Controlling	5	32	16	16	
Grundlagen der Informatik	5	32	16		16
Sachenrecht	5	32	16	16	
Vertragsgestaltung Bürgerliches Recht	5	32	16	16	
4. Semester	20				
Beschaffung	5	32	16	16	
Datenbanken	5	32	16		16
Handelsrecht	5	32	16		
Öffentliches Wirtschaftsrecht	5	32	16		
5. Semester	20				
Produktion	5	32	16	16	
International Business Communication	5	24	24		16
Gesellschaftsrecht	5	32	16	16	
Arbeitsrecht	5	32	16	16	
6. Semester	20				
Absatz	5	32	16	16	
Business Communication for Executives	5	24	24		16
Finanzierung und Investition	5	32	16	16	
Vertragsgestaltung Gesellschafts- und Arbeitsrecht	5	32	16	16	
7. Semester	20				
Unternehmensteuerrecht	5	32	16	16	
Personalmanagement und Arbeitsrecht*	10	64	32	32	
Marketing und Wettbewerbs und Markenrecht*	10	64	32	32	
Projektmanagement**	5	32	16	16	
Compliance**	5	32	16	16	
Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung**	5	32	16	16	
8. Semester	15-25				
Informations- und Kommunikationssysteme	5	32	16	16	
Personalmanagement und Arbeitsrecht*	10	64	32	32	
Rechnungswesen/Steuern und Steuerrecht*	10	64	32	32	
Organisationsentwicklung**	5	32	16	16	
IT- und Urheberrecht**	5	32	16	16	
Mediation**	5	32	16	16	
Internationales Wirtschaftsrecht**	5	32	16	16	
9. Semester	15-25				
Unternehmenssimulation	5	20	20		24
Bachelorarbeit	12				
Kolloquium	3				

* Schwerpunktfach 7. und 8. Sem.: 2 aus 4

** Wahlpflichtfach 7. und 8. Sem.: 2 aus 7

Die Präsenzen werden an ca. 8-10 Samstagen pro Semester in Unterrichtseinheiten von 4-8 Stunden angeboten.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung
Studienplan „Wirtschaftsrecht (LL.B)“

	Credit Points (ECTS)	Veranstaltungsart und –umfang (Zeitstd.)			
		Studienbriefe		Präsenzen	
		Vorlesung	Übungen		Praktikum
1. Semester	20				
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	5	32	16	16	
Juristische Methodenlehre	5	32	16	16	
Einführung in das Wirtschaftsprivatrecht	5	32	16	16	
Selbstorganisation und Stressmanagement	5	32	16	16	
2. Semester	20				
Externes Rechnungswesen	5	32	16	16	
Verfassungs- und Europarecht	5	32	16	16	
Internes Rechnungswesen	5	32	16	16	
Schuldrecht	5	32	16	16	
3. Semester	20				
Vertragsgestaltung Bürgerliches Recht	5	32	16	16	
Sachenrecht	5	32	16	16	
Unternehmensführung und Controlling	5	32	16	16	
Grundlagen der Informatik	5	32	16		16
4. Semester	20				
Öffentliches Wirtschaftsrecht	5	32	16	16	
Vertragsgestaltung Finanzierung und Kreditsicherung	5	32	16	16	
Datenbanken	5	32	16		16
Handelsrecht	5	32	16	16	
5. Semester	20				
Arbeitsrecht	5	32	16	16	
International Business Communication	5	24	24		16
Gesellschaftsrecht	5	32	16	16	
Vertragsgestaltung Unternehmensrecht	5	32	16	16	
6. Semester	20				
IT- und Urheberrecht	5	32	16	16	
Vertragsgestaltung Gesellschafts- und Arbeitsrecht	5	32	16	16	
Internationales Wirtschaftsrecht	5	32	24	8	
Business Communication for Executives	5	24	16		24
7. Semester	20				
Unternehmensteuerrecht	5	32	16	16	
Compliance	5	32	16	16	
Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung	5	32	16	16	
Wettbewerbs- und Markenrecht	5	32	16	16	
8. Semester	20				
Mediation	5	32	16	16	
Rechnungswesen/Steuern und Steuerrecht*	10	64	32	32	
Personalmanagement und Arbeitsrecht*	10	64	32	32	
Informations- und Kommunikationssysteme und Digitalisierungs- und Datenschutzrecht*	10	64	32	32	
Organisationsentwicklung**	5	32	16	16	
Fallstudien im Wirtschaftsrecht**	5	32	16	16	
9. Semester	20				
Unternehmenssimulation	5	20	20		24
Bachelorarbeit	12				
Kolloquium	3				

* Schwerpunktfach: 1 aus 3

** Wahlpflichtfach: 1 aus 2

Die Präsenzen werden an ca. 8-10 Samstagen pro Semester in Unterrichtseinheiten von 4-8 Stunden angeboten.